

Graf-Zinzendorf-Stiftung

Satzung

Präambel

Unter der Leitung des Grafen Nikolaus Ludwig von Zinzendorf entstand in Herrnhut 1727 aus einer Ansiedlung mährischer Glaubensflüchtlinge die erneuerte Brüder-Unität.

Der persönliche Glaube an Jesus Christus, lebendige Gemeinschaft sowie der missionarische und diakonische Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, haben die Brüder-Unität über die Jahrhunderte getragen und geprägt.

Ziel der Graf-Zinzendorf-Stiftung ist es, insbesondere die Europäisch-Festländische Provinz der Brüder-Unität (im Folgenden: Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine) und die Herrnhuter Missionshilfe e.V, in ihrem Profil und Auftrag zu stärken und zu unterstützen.

Die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (Stifterin) errichtet diese rechtsfähige Stiftung im Einvernehmen mit der Abraham Dürninger Stiftung durch Umwandlung und Aufstockung der von der Abraham Dürninger Stiftung initiierten bislang rechtlich unselbständigen Graf-Zinzendorf-Stiftung.

Die Errichtung dieser Stiftung ist gleichzeitig eine herzliche Einladung an Mitglieder und Freunde der Evangelischen Brüder-Unität, etwas von dem Segen, den sie selbst in ihrem Leben erfahren haben, weiterzugeben. Insbesondere durch eine Zustiftung, eine Erbeinsetzung, ein Vermächtnis oder durch die Errichtung einer rechtlich unselbständigen Treuhandstiftung unter dem Dach der Graf-Zinzendorf-Stiftung besteht die Möglichkeit dazu beizutragen, dass die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine ihrem Auftrag in dieser Welt als selbständige Kirche auch in Zukunft gerecht werden kann.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr; Grundlagen der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Graf-Zinzendorf-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Herrnhut. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Grundlage der Stiftung ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und Neuen Testament bezeugt wird sowie die Kirchenordnung der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine in ihrer jeweiligen Fassung.

Ergänzend zu den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Stiftungen gilt für diese Stiftung das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine in seiner jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Zwecke der Evangelischen Brüder-Unität, die Förderung der christlichen Religion, die Förderung der Jugend- und Altenpflege, die Förderung kultureller Zwecke, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Zuwendungen an die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine,
2. Zuwendungen an die Herrnhuter Missionshilfe e. V.,
3. im Einzelfall: Zuwendungen an Gemeinden und Missionsorganisationen der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine,
4. die Unterstützung hilfebedürftiger Personen,
5. Verwaltung unselbständiger, steuerbegünstigter Stiftungen, wenn diese Stiftungen Zwecke im Rahmen der weltweiten Brüder-Unität verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger bzw. Mitglieder erhalten außerhalb des Stiftungszweckes keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von 50.000 €.

Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen der Stiftung zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll sind Vermögensumschichtungen zulässig. Umschichtungsgewinne können dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt oder für den Stiftungszweck eingesetzt werden. Über die Verwendung von Umschichtungsgewinnen entscheidet der Vorstand. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Zuwendungen herangezogen werden, die nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Verwaltung von unselbständigen Stiftungen

Die Stiftung ist berechtigt, als Stiftungsträgerin die Verwaltung unselbständiger, steuerbegünstigter Stiftungen zu übernehmen, wenn diese Stiftungen Zwecke im Rahmen des Stiftungszwecks der Graf-Zinzendorf-Stiftung verfolgen. Das Vermögen dieser rechtlich unselbständigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Graf-Zinzendorf-Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Ein Mitglied kann nicht beiden Organen der Stiftung gleichzeitig angehören.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine angehören.

(4) Scheiden Mitglieder der Organe während der Berufungsperiode aus, so sind unverzüglich Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger für den Zeitraum zu berufen, der den ausgeschiedenen Mitgliedern verblieben wäre. Wird die Mindestmitgliederzahl des Kuratoriums nicht unterschritten, kann der Sitz unbesetzt bleiben.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

(2) Den ersten Vorstand beruft die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium berufen. Die Berufung erfolgt unter gleichzeitiger Zuordnung der Funktion.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederberufungen sind möglich.

(4) Soweit die Ertragslage der Stiftung dies zulässt,

- kann die Stiftung den Vorstandsmitgliedern Ersatz ihrer angemessenen Auslagen gewähren,

- kann vom Kuratorium die Gewährung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage

eines Dienstvertrages mit den Vorstandsmitgliedern beschlossen werden
- und können Aufwände und Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern durch den Dienst für die Stiftung entstehen, auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung sowie der gesetzlichen Bestimmungen und unter Aufsicht des Kuratoriums in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel verpflichtet.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

(3) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium rechenschaftspflichtig und berichtet dem Kuratorium regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmung. Die oder der Vorsitzende - bei deren bzw. dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende - beruft den Vorstand in der Regel mindestens zweimal jährlich ein. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle mit den Beschlüssen anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 2 Vorstandsmitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden - bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden - den Ausschlag.

§ 9 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht mindestens aus 6 höchstens aus 9 Mitgliedern.

(2) Als geborene Mitglieder gehören ihm an:

- ein Mitglied des intersynodalen Finanzausschusses der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, welches durch den intersynodalen Finanzausschuss benannt wird,
- ein Mitglied der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, welches durch die Direktion benannt wird sowie
- ein Mitglied des Vorstandes der Abraham Dürninger Stiftung, welches durch den Vorstand der Abraham Dürninger Stiftung benannt wird.

Die übrigen Mitglieder werden von der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine berufen.

(3) Von den berufenen Mitgliedern werden die Hälfte für drei Jahre, die übrigen für sechs Jahre

berufen. Wiederberufungen sind möglich. Mit der Neu- bzw. Wiederberufung beginnt für jede Berufene bzw. jeden Berufenen eine neue sechsjährige Amtszeit.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Die oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle die oder der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden, soweit die Ertragslage der Stiftung dies zulässt und dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden - vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten. Die Einladung dazu muss vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 ebenfalls vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum der Absendung der Einladung.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Kuratorium beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(6) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergibt und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes. Es berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit und wirkt bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 3 mit.

(2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- 1.) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Dienstverträge angestellter Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer angemessenen Vergütung;
- 2.) den vom Vorstand erstellten Geschäftsbericht;
- 3.) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer soweit erforderlich;
- 4.) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
- 5.) die Entlastung des Vorstandes;
- 6.) die Festlegung von Grundsätzen für die Arbeit der Stiftung und die Anlage des Stiftungsvermögens;
- 7.) die Vornahme von Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gemäß § 13;

(3) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Durchführung von Neubauvorhaben, die Aufnahme von Darlehn und Übernahme von Bürgschaften sowie Rechtsgeschäfte und Vorhaben von herausgehobener Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium berät und beschließt über die ihm vom Vorstand vorgelegten Fragen und Angelegenheiten. Darüber hinaus kann es beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Das Kuratorium kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch die Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung -gegebenenfalls durch Dritte - einschließen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums repräsentieren das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit und unterstützen deren Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine ausgeübt.

§ 13 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, bedürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der zuständigen staatlichen Finanzbehörde.

(4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Herrnhut, den

(Siegel)

Direktion der
Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine